



## Rechtliche Vereinbarungen

### **1. Anmeldung und Aufnahme**

Die Immanuel-Schule (Träger: Elterninitiative „Zukunft für Kinder e. V.“) steht allen Schülern offen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verbindlich.

Die Anmeldung erfolgt im Zuge eines Gespräches der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler. Mit der Unterschrift des Anmeldevordrucks bejahen die Eltern die pädagogische Konzeption und erkennen die rechtlichen Vereinbarungen sowie die Schulordnung an. Aus der Anmeldung resultiert kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Immanuel-Schule kommt dieser Vertrag zustande. Durch die Aufnahme des Schülers wird ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Trägerverein der Immanuel-Schule und dem Schüler, vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten, geschlossen. Nach Zugang der schriftlichen Bestätigung wird eine Anmeldegebühr **in Höhe von 50 Euro** fällig, die auf das Konto der Immanuel-Schule mit folgender Bankverbindung einzuzahlen ist:

**Sparkasse Schaumburg, IBAN: DE11 2555 1480 0320 0001 85, BIC: NOLADE21SHG**

Das Verschweigen von wichtigen Informationen, die die Aufnahme des Schülers beeinflussen könnten, hat evtl. zur Folge, dass die Aufnahme rückgängig gemacht wird (z. B. disziplinarische Maßnahmen an anderen Schulen, Grund des Verlassens früherer Schulen, ...).

### **2. Schulbesuch**

Durch den Besuch der Immanuel-Schule erfüllen die Schüler ihre Schulpflicht. Die Schüler sind zu regelmäßigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Erziehungsberechtigte und Schüler sind für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

### **3. Beendigung / Kündigung des Schulverhältnisses**

#### **3. a Ordentliche Kündigung**

Abmeldungen müssen durch die Erziehungsberechtigten nach einem Gespräch mit der Schulleitung schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zum Schulhalbjahresende oder bis zum 31.05. des Jahres zum Schuljahresende unter Angabe von Gründen erfolgen. Dies gilt auch bei einer von der Immanuel-Schule ausgesprochenen Kündigung.



Für Eltern, deren Kinder für das 1. bzw. 5. Schuljahr aufgenommen wurden und nach dem 31.05. des Jahres vor Schuleintritt den Schulvertrag wieder kündigen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 200 Euro erhoben.

### **3. b** Außerordentliche fristlose Kündigung

Die Immanuel-Schule kann von sich aus das Schulverhältnis schriftlich und unter Angabe von Gründen fristlos kündigen:

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten oder der/die Schüler/in in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
- wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten 3 Monate lang kein Schulgeld bezahlen, ohne Absprache oder Angabe von Gründen,
- wenn ein Schüler trotz mehrfacher Anwendung von pädagogischen Maßnahmen ein Verhalten zeigt, das den Schulalltag empfindlich stört und so die Umsetzung der pädagogischen Konzeption einschränkt oder unmöglich macht.

**3. c** Über die Kündigung des Schulverhältnisses seitens der Immanuel-Schule entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Vorstand.

### **4. Aktive Mitarbeit**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich jedes Schuljahr für einen ehrenamtlichen Dienst. Dieser Dienst umfasst 30 Stunden für z.B.: Großputz, Sondereinsatz, Bauarbeiten, Veranstaltungen der Schule, Ausschuss- und Verwaltungsarbeit etc.

Jede nicht geleistete Stunde (von den 30 Stunden) wird mit 9,- Euro in Rechnung gestellt.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die mehrere Kinder in der Immanuel-Schule oder im Immanuel-Kindergarten haben, erbringen die Arbeitsleistung nur einmal, Alleinerziehende haben nur 15 Stunden zu leisten.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten führen über die von ihnen geleisteten Tätigkeiten selbst Buch und geben die Aufzeichnungen am Schuljahresende im Sekretariat ab.



## **5. Ordnungsmaßnahmen**

Bei größeren Verhaltensschwierigkeiten einzelner Schüler kann der/die Schulleiter/in den Ausschluss vom Unterricht bis zu 6 Wochen anordnen.

Haben auch diese Maßnahmen keinen Erfolg, kann das Schulverhältnis gekündigt werden (siehe 3.c).

## **6. Schulgeld**

Das Schulgeld ist im Voraus jeweils am 1. eines jeden Monats in der jeweiligen Höhe gemäß der anliegenden Schulgeldberechnungs-Tabelle fällig, erstmals am 01. August, letztmalig am 01. Juli. Dadurch ist die pauschalisierte Zahlung über 12 Monate gewährleistet.

Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes können die Eltern bei Schuljahresbeginn selbst berechnen oder durch unsere Schulsekretärin bestimmen lassen. Die Eltern verpflichten sich, uns als Nachweis ihres Einkommens Einsichtnahme in die beiden letzten Gehaltsabrechnungen und den letzten Steuerbescheid zu gewähren. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, wird ab dem auf die Aufforderung folgenden Monat der Höchstbetrag des Schulgeldes (300,- Euro) fällig.

Bei regelmäßiger Zahlung des Höchstbetrages verzichten wir auf einen Einkommensnachweis.

Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Vorstand. Eine Anpassung ist jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Den Erziehungsberechtigten steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen nach Zugang des Schreibens zu. Erhält die Immanuel-Schule keine fristgerechte Nachricht (es gilt die Zustellung), bleibt das Vertragsverhältnis bestehen.

Beim Vorstand der Immanuel-Schule kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung des Schulgeldes beantragt werden. Die Ermäßigung des Schulgeldes ist jährlich in angemessener Frist vor Beginn des Schuljahres erneut zu beantragen.

Falls sich die gemeinsamen Einkünfte verändern, verpflichten sich die Antragsteller, dies unverzüglich der Immanuel-Schule mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine Anpassung des Schulgeldes vorgenommen werden kann.

Die Immanuel-Schule verpflichtet sich, die Unterlagen nur mit der gebotenen Sorgfalt und Schweigepflicht anzuwenden.



## **7. Versicherungen**

Die Schüler sind gesetzlich unfallversichert, auch auf dem Schulweg. Schäden, die durch Schüler fahrlässig, grob fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, tragen die Erziehungsberechtigten. Eine Haftung des Trägervereins der Schule wird insoweit nicht übernommen.

## **8. Schulbücher**

Die Kosten für Schulbücher und Unterrichtshilfsmittel werden von den Eltern getragen.

## **9. Schulbegleitung**

Sollte für Ihr Kind eine Schulbegleitung notwendig sein oder werden, wird diese grundsätzlich von der Elterninitiative „Zukunft für Kinder e.V.“ eingestellt.

## **10. Sonstige Regelungen**

Persönliche und schulische Daten werden, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind, gespeichert. Die Immanuel-Schule kann von dem Schüler/der Schülerin jederzeit eine Gesundheitsuntersuchung bei einem von ihr zu benennenden Arzt verlangen. Nach Infektionserkrankungen darf das Kind erst dann wieder die Schule besuchen, wenn der Arzt bestätigt hat, dass die Krankheit nicht mehr ansteckend ist.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein, soll das nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge haben. Die unwirksamen Bestimmungen sollen in erster Linie gem. § 140 BGB in der Weise umgedeutet werden, dass sie als wirksame Bestimmungen erhalten bleiben. Falls das nicht möglich ist, sind die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksam zu ersetzen, die das mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel mit größtmöglicher Annäherung erreichen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.